

Statuten RK ZNO Etappe 3

Version 2.8 vom 26. November 2018

Nach Zustimmung durch die Vollversammlung vom 24. November 2018

1 Grundlagen

1.1 Ziel und Zweck

Die Gemeinden der Standortregion Zürich Nordost bilden die «Trägerschaft» der partizipativen Verfahren und haben gemäss «Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager» vom 2. April 2008 (nachfolgend Konzeptteil Sachplan genannt) konkrete Aufgaben, die sie mit der regionalen Partizipation angehen. Zur Vertretung der Interessen der Region Zürich Nordost während des Standortauswahlverfahrens besteht unter dem Namen Verein Regionalkonferenz Zürich Nordost (nachfolgend Regionalkonferenz genannt) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Grundlagen für die Regionalkonferenz bilden neben dem Konzeptteil Sachplan auch das «Konzept regionale Partizipation in Etappe 3» vom 14. September 2018 (nachfolgend Konzept regionale Partizipation). In diesen Statuten legt die Regionalkonferenz ihre Organisation, ihre Struktur und ihre Regeln fest. Die Regionalkonferenz hat ihren Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

1.2 Generelle Aufgaben

Die Regionalkonferenz ist mit den Aufgaben der Standortregionen in Etappe 3 beauftragt, die im Konzeptteil Sachplan beschrieben sind. Darauf basierend legt die Regionalkonferenz folgende Schwerpunkte ihrer Tätigkeit fest:

- a) Die Regionalkonferenz diskutiert die von der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) erarbeiteten Vorschläge zur Anordnung und Ausgestaltung der notwendigen Oberflächeninfrastruktur und äussert sich zu deren Ausgestaltung, Platzierung und Erschliessung.
- b) Die Regionalkonferenz begleitet die sozioökonomischen Studien im Rahmen des Sachplanverfahrens eng, um die Auswirkungen eines Tiefenlagers umfassend erkennen und abschätzen zu können. Darauf basierend und anhand der Auseinandersetzung mit den vorhandenen Entwicklungszielen der regionalen Planungsträger erarbeitet die Regionalkonferenz Massnahmenideen zur gewünschten Entwicklung in der Standortregion.

Zusätzlich kann sich die Regionalkonferenz mit weiteren Fragen auseinandersetzen, die im Zusammenhang mit einem allfälligen Tiefenlager stehen. Die Regionalkonferenz erarbeitet zuhanden der Gemeinden der Standortregion, des BFE sowie allenfalls anderen Sachplangremien seine Anliegen, Fragen, Bedürfnisse und Interessen in Form von Berichten oder Stellungnahmen. Diese können als Grundlage für die formelle Anhörung der Gemeinden dienen und fliessen in die Gesamtbeurteilung des BFE ein.

1.3 Rahmenvertrag und Jahresverträge mit dem BFE

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins, die unter 1.1 und 1.2 aufgeführt sind, wird mit dem BFE ein Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Rahmenvertrag wird in der Form von Jahresverträgen mit jährlichen Meilensteinen und Kostendächern ergänzt.

1.4 Finanzierung

Die Aufwendungen des Vereins werden durch die in der Leistungsvereinbarung mit dem BFE vereinbarten finanziellen Mittel abgegolten. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

Es steht dem Verein frei, weitere Einnahmequellen projektbezogen zu generieren.

2 Mitgliedschaft

2.1 Grundsatz

Die Mitgliedschaft in der Regionalkonferenz steht natürlichen Personen gemäss Ziffer 2.2 offen, die den Vereinszweck unterstützen.

2.2 Mitgliedskategorien

Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedschaften:

- I. Behördendelegierte: Jede Gemeinde der Standortregion¹ kann je eine mandatierte Person bezeichnen.
- II. Delegierte von regionalen Planungsträgern¹: Jeder regionale Planungsträger kann eine gemäss Ziffer 2.3 definierte Anzahl mandatierter Personen bezeichnen.
- III. Delegierte von Interessensorganisationen: Interessensorganisationen mit Sitz in der Standortregion wie Parteien, Verbände, Vereine etc. (sog. «Organisierte Interessen») können eine im Zuge des Aufnahmegesuches gemäss Ziffer 2.4 vom Vorstand zu definierende Anzahl mandatierter Personen bezeichnen.
- IV. Vertretende der Bevölkerung: Personen mit Wohn- oder Arbeitsort in der Standortregion (sog. «Nicht-Organisierte Interessen»).

Mitglieder der Kategorien I bis III können sich nach vorgängiger Mitteilung an die Geschäftsstelle stellvertreten lassen.

2.3 Verteilschlüssel

Jeder der hiavor unter Ziffer 2.2 genannten Mitgliedschaftskategorie stehen Mitgliedschaften im Rahmen des Verteilschlüssels im Anhang IV des Konzeptes regionale Partizipation zu.

2.4 Aufnahme neuer Mitglieder

Gesuche für die Aufnahme als Vereinsmitglied sind an den Vorstand zu richten. Mitglieder der Kategorien I und II können nur bei einer allfälligen Anpassung der Standortregion neu aufgenommen werden. Die Vollversammlung entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern auf Antrag des Vorstands.

2.5 Bedingungen für die Mitgliedschaft

Für Mitglieder der Kategorien I, II und III ist ein Mandat der delegierenden Organisation Bedingung für die Mitgliedschaft.

¹ Definition gemäss Glossar zum Konzept regionale Partizipation. Die zu berücksichtigenden Planungsträger sind in Anhang IV aufgeführt.

2.6 Ausscheiden von Mitgliedern

Gehört eine Gemeinde aufgrund der Anpassung nicht mehr zur Standortregion, so scheidet auch ihre Vertreterin oder ihr Vertreter aus dem Verein aus. Bei Mitgliedern der Kat. III und IV mit Sitz in einer ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft aller Kategorien erlischt ferner durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

2.7 Ausschluss von Mitgliedern

Verstösst ein Mitglied namentlich mehrmals und in hohem Masse gegen die Statuten, insbesondere gegen die in Kapitel 4 aufgeführten Prozessregeln, kann es ausgeschlossen werden. Dazu unterbreitet der Vorstand der Vollversammlung einen entsprechenden Antrag mit Begründung. Über diesen Antrag entscheidet die Vollversammlung mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

2.8 Ersatz von ausscheidenden Mitgliedern

Scheiden Mitglieder der Kategorien I, II, oder III aus, so ist die delegierende Organisation für einen Ersatzvorschlag besorgt. Scheiden Mitglieder der Kategorie IV aus, so strebt der Vorstand deren Ersatz an. Vom Ersatz ausgenommen sind ausscheidende Mitglieder aufgrund einer Anpassung der Standortregion.

2.9 Offenlegung von Interessenbindungen

Die Mitglieder legen ihre Interessenbindungen (Mitgliedschaften in Parteien, Organisationen und dergleichen) offen. Die Interessenbindungen werden auf der Internetseite der Regionalkonferenz veröffentlicht. Wird das von der Vollversammlung der Regionalkonferenz zu genehmigende Formular nicht oder nur teilweise ausgefüllt, erfolgt auf Antrag des Vorstands ein Ausschlussverfahren nach Ziffer 2.7.

3 Struktur und Organisation

3.1 Organe der Regionalkonferenz

3.1.1 Übersicht der Organe

- a) Vollversammlung
- b) Vorstand
- c) Fachgruppen
- d) Geschäftsstelle
- e) Revisionsstelle

3.1.2 Amtsdauer der Organe

Die Organe der Regionalkonferenz gemäss Ziffer 3.1.1 werden für vier Jahre in einer Wahl besetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

3.1.3 Vollversammlung

- a. Zusammensetzung: Die Mitglieder des Vereins bilden die Vollversammlung.
- b. Leitung: Die Präsidentin, der Präsident des Vereins leitet die Vollversammlung.
- c. Aufgaben: Die Vollversammlung
 - 1. wählt eine Präsidentin / einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten (Präsidium);
 - 2. verabschiedet und ändert die Statuten gemäss Ziffer 5.5;

3. wählt die Mitglieder des Vorstands;
 4. wählt die Revisionsstelle;
 5. wählt die Prozessbegleitung;
 6. setzt Fachgruppen ein und wählt deren Mitglieder, ausgenommen Mitglieder der FG OFI;
 7. kann mit benachbarten Regionalkonferenzen gemeinsame Fachgruppen einsetzen;
 8. delegiert Vertretende in die Gremien des Sachplanverfahrens;
 9. verabschiedet von Fachgruppen verfassten Berichte;
 10. genehmigt die Jahresplanung, die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und erteilt dem Vorstand Decharge;
 11. nimmt Kenntnis vom durch den Vorstand bewilligten Jahresvertrag für das Folgejahr;
 12. beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 13. genehmigt die Ernennung der Geschäftsstelle durch den Vorstand
 14. genehmigt das Formular zur Offenlegung der Interessenbindungen gemäss Ziffer 2.9;
- d. Arbeitsweise:
1. Die Mitglieder der Regionalkonferenz werden spätestens 14 Tage im Voraus mit den definitiven Traktanden und den dazugehörenden Unterlagen schriftlich zu einer Sitzung eingeladen. Wenn diese Unterlagen nicht 14 Tage vor der Vollversammlung eintreffen, können die Traktanden nicht behandelt werden. Zu Beginn der Sitzungen wird das Protokoll der letzten Sitzung verabschiedet.
 2. Beschlüsse werden nach Möglichkeit im Konsens gefällt. Sofern das nicht erreicht werden kann, werden Abstimmungen durchgeführt. Dabei haben alle Mitglieder eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nur zu traktandierten Themen gefällt werden.
 3. Mitglieder des Vereins können dem Vorstand bis spätestens 21 Tage vor der jeweiligen Vollversammlung in schriftlicher Form Anträge stellen.
 4. Die Mitglieder des Vereins können Ordnungsanträge stellen, die die Sitzung betreffen (z. B. Abbruch der Beratungen, Änderung der Tagesordnung, Rückkommen). Darüber wird sofort abgestimmt.

3.1.4 Vorstand

- a. Zusammensetzung: Der Vorstand besteht in der Regel aus zwölf von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern (inkl. dem Präsidium). Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer sowie bei Bedarf die Prozessbegleitung nehmen in der Regel in beratender Funktion ohne Stimmberechtigung an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Verteilung der Sitze im Vorstand richtet sich nach dem Verteilschlüssel für die Kantone und Landkreise (D) gemäss Verteilschlüssel im Anhang IV des Konzepts regionale Partizipation sowie teilweise der vertretenen Organisationen in der Regionalkonferenz.
- b. Leitung: Der Vorstand organisiert sich selbst. Er bildet einen Vorstandsausschuss zur Bearbeitung, respektive Vorbereitung wichtiger Themen zu Handen des Vorstands. Der Vorstandsausschuss wird durch den Vorstand mandatiert und verfügt selbst über eine durch den Vorstand festzulegende Finanzkompetenz. Mandate über dieser Finanzkompetenz werden durch den Vorstand beauftragt.
- c. Aufgaben: Der Vorstand ist für die operativen Geschäfte des Vereins sowie für die Geschäfte, die nicht einem anderen Gremium übertragen sind, verantwortlich. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. schliesst mit dem BFE einen Rahmenvertrag und Jahresverträge ab und legt diese der Vollversammlung zur Kenntnisnahme vor;
 2. kann Verträge im Namen der Regionalkonferenz abschliessen;

3. schlägt die Revisionsstelle, die Geschäftsstelle und die Prozessbegleitung zuhanden der Vollversammlung vor und setzt diese nach der Wahl durch die Vollversammlung ein; regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeiten der Organe der Regionalkonferenz;
4. bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor;
5. traktandiert die Anträge von Mitgliedern der Regionalkonferenz und nimmt Stellung zu diesen;
6. schlägt Fachgruppen und deren Mitglieder zuhanden der Vollversammlung vor und bestimmt deren Vorsitz sowie die Mitglieder der FG OFI;
7. delegiert ein Mitglied des Vorstands in jede Fachgruppe;
8. zieht bei Bedarf die Prozessbegleitung bei;
9. kann Partizipationsforen initiieren;
10. ist für die Planung innerhalb der Vorgaben des BFE verantwortlich;
11. führt die Geschäftsstelle, die Prozessbegleitung und die Fachgruppen;
12. ist für die Einhaltung der in den Rahmen- und Jahresverträgen vereinbarten Meilensteine verantwortlich;
13. vertritt die Vollversammlung gegen aussen und informiert die Bevölkerung der Standortregion über die Tätigkeiten des Vereins;
14. informiert das Begleiteteam über die Tätigkeiten des Vereins und zieht im Konfliktfall das Begleiteteam bei;
15. kann zur Erfüllung der Aufgaben die Unterstützung fachtechnischer Expertinnen und Experten beiziehen. Dies geschieht im Rahmen der Leistungsvereinbarung;
16. hat die Kompetenz, Ausgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung beschliessen;

3.1.5 Fachgruppen

Die Fachgruppen sind vom Verein eingesetzte ständige oder temporäre Arbeitsgruppen. Sie konstituieren sich selbst. Ständige Fachgruppen sind namentlich die Fachgruppe «Oberflächeninfrastruktur» (OFI), die Fachgruppe «Regionale Entwicklung», die Fachgruppe «Sicherheit» und die Fachgruppe «Infrastrukturgemeinden».

- a. **Zusammensetzung:** Die Fachgruppen bestehen in der Regel aus elf Mitgliedern des Vereins. Mindestens ein Mitglied muss gleichzeitig dem Vorstand angehören. Es wird auf ein repräsentatives Abbild der im Verein vertretenen Mitglieder geachtet.

Die Fachgruppe OFI besteht aus Mitgliedern folgender Kategorien:

1. Delegierte der Gemeinden mit Oberflächeninfrastrukturanlagen (OFA, NZA etc.);
- 2.a Delegierte der Nachbargemeinden von Gemeinden gemäss Mitgliederkategorie 1 mit Sichtbeziehung aus Wohnzonen;
- 2.b Delegierte der Nachbargemeinden von Mitgliedern der Kategorie 1 mit Sichtbeziehung
3. optional: frei durch den Vorstand zu bezeichnende Anzahl Mitglieder, z.B. bisherige Mitglieder der FG OFA in Etappe 2

Die Mitglieder der Kategorien 1 und 2.a haben doppeltes Stimmrecht.

- b. **Aufgaben:** Eine Fachgruppe

1. arbeitet sich in die im Rahmen ihres Auftrags festgelegten Themen ein;
2. erarbeitet im Rahmen ihres Auftrags zuhanden des Vorstands und der Vollversammlung Berichte und Stellungnahmen zu ihrem Fachbereich;
3. kann im Rahmen ihres Auftrags Expertinnen und Experten des Bundes, der Kantone und der Entsorgungspflichtigen beiziehen;
4. kann im Rahmen ihres Auftrags beim Vorstand beantragen, dass externe Expertinnen und Experten beigezogen werden;

5. kann beim Vorstand die Durchführung von Partizipationsforen beantragen;
6. protokolliert und dokumentiert ihre Sitzungen und Arbeiten.

3.1.6 Geschäftsstelle

- a. Zusammensetzung: Die Geschäftsstelle setzt sich aus der mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragten Person (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), ihrer Stellvertretung sowie allenfalls weiteren Mitarbeitenden zusammen.
- b. Aufgaben: Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand und die Fachgruppen in administrativen Aufgaben. Die Geschäftsstelle
 1. organisiert Sitzungen und Veranstaltungen (Terminumfragen, Einladung etc.);
 2. bereitet Sitzungen nach Aufträgen des Vorstands vor;
 3. führt eine Liste der Mitglieder der Regionalkonferenz und aktualisiert sie;
 4. steht den Mitgliedern der Regionalkonferenz für Informationen und Fragen zur Verfügung;
 5. nimmt in beratender und unterstützender Funktion an den Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstands teil und ist für die Protokollführung zuständig;
 6. ist für die Rechnungsführung zuständig;
 7. ist für die Auszahlung der Vergütungen an die Mitglieder des Vereins gemäss Ziffer 4.1.2.e zuständig;
 8. stellt der interessierten Bevölkerung der Standortregion Informationen zur Verfügung und pflegt den Web-Auftritt der Regionalkonferenz;
 9. ist für die Dokumentation und Archivierung zuständig;
 10. plant Kommunikationsmassnahmen und erarbeitet Grundlagen zur Regelung der Informations- und Kommunikationstätigkeiten der Organe der Regionalkonferenz
 11. nimmt im Auftrag des Vorstands weitere Aufgaben wahr;
 12. kann nach Rücksprache mit einem Mitglied des Präsidiums Verträge bis zu CHF 2000.-- mit Einzelunterschrift abschliessen.

3.1.7 Revisionsstelle

- a. Einsetzung: Der Vorstand setzt eine unabhängige Revisionsstelle nach deren Wahl durch die Vollversammlung ein.
- b. Aufgaben: Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins gemäss den Vorschriften zur eingeschränkten Revision im Aktienrecht (Art. 729a f. Obligationenrecht).

3.2 Prozessbegleitung

3.2.1 Zusammensetzung

Die Prozessbegleitung ist eine von der Vollversammlung gewählte Person, die über Fähigkeiten verfügt, Beteiligungsprozesse zu moderieren. Die Prozessbegleitung kann auch durch ein Team von Personen wahrgenommen werden.

3.2.2 Aufgaben

Die Prozessbegleitung kann

1. bei Bedarf die Geschäftsstelle und den Vorstand bei der Vorbereitung und Auswertung der Sitzungen der Vollversammlung und der Fachgruppen unterstützen;
2. in allparteilicher Art und Weise die internen und externen Veranstaltungen des Vereins moderieren;
3. bei Konflikten innerhalb der Organe vermitteln und dazu Hilfestellungen anbieten.

4 Prozessregeln

4.1.1 Grundsätze der Organe des Vereins

- a. Die Organe stellen die Ergebnisse objektiv, transparent, vollständig und als gemeinsame Leistung dar. Der Grad an Konsens wird bei Beschlüssen ausgewiesen (Anzahl anwesende Stimmberechtigte und Abstimmungsverhältnis). Die Protokolle der Sitzungen aller Organe sind für die Mitglieder des Vereins einsehbar.
- b. Die Organe arbeiten mit den anderen im Sachplanverfahren beteiligten Akteurinnen und Akteuren zusammen (Behörden des Bundes und der Kantone, Nagra u. a.).
- c. Die Organe halten sich bei ihrer Arbeit an die im Konzeptteil Sachplan festgelegten Bestimmungen, Etappen und Abläufe, die in den Rahmen- und Jahresverträgen festgelegten Meilensteine und Ziele sowie an die daraus abgeleitete eigene Planung. Sie können sich mit weiteren Fragen, die im Zusammenhang mit einem allfälligen Tiefenlager stehen und mit denen sich die Regionalkonferenz auseinandersetzen will, beschäftigen.
- d. Die Organe berücksichtigen die bestehenden regionalen Zuständigkeiten in ihrer Arbeit, u. a. bei der Tätigkeit im Zusammenhang mit regionaler Entwicklung. Ihre Arbeiten sind Vorschläge oder Empfehlungen an die legitimierten Entscheidungsinstanzen.
- e. Die Beschlüsse der Organe (Berichte, Empfehlungen, Stellungnahmen) sind nicht bindend für die entsendenden Organisationen (Gemeinden, Interessengruppen, Planungsverbände usw.). Sie fliessen in die Gesamtbeurteilung des Bundes ein und sind eine Grundlage für die Stellungnahmen der Gemeinden in der formellen Anhörung.

4.1.2 Weitere zu beachtende Aspekte

- a. Die freie Meinungsäusserung der Mitglieder in den Organen ist garantiert. Die Mitglieder begegnen sich mit Achtung und Toleranz und lassen unterschiedliche Meinungen zu.
- b. Die Mitglieder der Organe eignen sich das für die zu behandelnden Themen nötige Fachwissen an.
- c. Die Organe achten darauf, dass die Sitzungsorte nach Möglichkeit gut erreichbar sind und die Zeiten von Veranstaltungen, Sitzungen oder anderen Ereignissen an die Bedürfnisse der Mitglieder angepasst sind.
- d. Mitglieder der Gremien stellen in der Öffentlichkeit jeweils klar, in welchem Namen sie sich äussern.
- e. Mitglieder der Gremien erhalten Vergütungen für die Tätigkeiten im Rahmen des Vereins (Sitzungen, Vorbereitung etc.).

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer zeichnen für die Regionalkonferenz mit Kollektivunterschrift zu zweien.

5.2 Minderheitenschutz

Ein Fünftel der Mitglieder der Regionalkonferenz kann die Einberufung einer Vollversammlung verlangen und Anträge an die Vollversammlung stellen.

5.3 Konfliktlösung

Im Falle von anhaltenden Konflikten innerhalb der Gremien des Vereins sucht das Begleitteam nach Lösungen und schlägt diese dem Vorstand vor. Lässt sich dadurch der Konfliktfall nicht lösen, entscheidet das BFE nach Rücksprache mit dem Ausschuss der Kantone über das weitere Vorgehen.

5.4 Auflösung des Vereins

Die Regionalkonferenz wird aufgelöst, wenn

- a. die Standortregion mit dem Bundesratsentscheid zu Etappe 2 nicht als Zwischenergebnis in den Sachplan geologische Tiefenlager aufgenommen wird;
- b. die Arbeiten und Aufträge der regionalen Partizipation im Rahmen des Sachplans abgeschlossen sind.
- c. Der Verein kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der an einer Vollversammlung anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

5.5 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an einer Vollversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

5.6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Regionalkonferenz haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins.

5.7 Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten sind an der Vollversammlung vom 24. November 2018 (Startversammlung Etappe 3 des Sachplanverfahrens) gemäss Ziffer 5.5 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Ort und Datum:,.....

Jürg Grau

Präsident Verein Regionalkonferenz Zürich Nordost

Ort und Datum:,.....

Peter Neukomm

Vizepräsident Verein Regionalkonferenz Zürich Nordost